

Anzeigen und Meldungen nach KWG und CRR

- Teil I:** Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich
- Teil II:** Weitere nationale Meldeanforderungen
- Teil III:** Weitere europäische Meldeanforderungen
- Teil IV:** Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Bearbeitet von

Frank Bouillon, Katrin Giersch, Stephanie Hermannstädter, Thorsten Reinicke

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin

DG Nexolution eG, Wiesbaden

Auflage, Ergänzungslieferung	Datum des Redaktionsstandes
5. Auflage	Juni 1999
5. Auflage, 1. Erg.	Juli 2000
5. Auflage, 2. Erg.	Februar 2001
5. Auflage, 3. Erg.	September 2002
5. Auflage, 4. Erg.	Juni 2004
5. Auflage, 5. Erg.	August 2005
5. Auflage, 6. Erg.	Februar 2008
5. Auflage, 7. Erg.	Januar 2009
5. Auflage, 8. Erg.	Januar 2010
5. Auflage, 9. Erg.	Oktober 2010
5. Auflage, 10. Erg.	Juli 2011
5. Auflage, 11. Erg.	Januar 2015
5. Auflage, 12. Erg.	12/2015 bis 07/2016
5. Auflage, 13. Erg.	Dezember 2016
5. Auflage, 14. Erg.	Juli 2018
5. Auflage, 15. Erg.	August 2019
5. Auflage, 16. Erg.	Juli 2020
5. Auflage, 17. Erg.	Juli 2021
5. Auflage, 18. Erg.	August 2022
5. Auflage, 19. Erg.	Juli 2023

Downloadcode:

Die Ergänzungslieferungen werden seit der 18. Ergänzung **ohne CD-ROM** ausgeliefert. Die Anhänge, die sich bisher darauf befanden, stehen im **Download-Bereich** des DG Medienportals zur Verfügung. Um die Dokumente abzurufen, geben Sie auf der Webseite www.dg-medienportal.de/downloads den oben abgedruckten Downloadcode ein.

Alle für den Download bereitgestellten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Vorwort zur 19. Ergänzung 2023

Grundlagen des aufsichtlichen Meldewesens

Das bankaufsichtliche Meldewesen hat durch die **Basel-III-Umsetzung** in Europa über die **CRR I** und **CRD IV** sowie deren Weiterentwicklungen grundlegende **Änderungen** erfahren. Die vereinheitlichten Meldewesenanforderungen stellen als EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten direkt bindendes Recht dar, sodass alle meldepflichtigen Unternehmen in gleichem Umfang und in gleicher Ausgestaltung identische Vorgaben zu erfüllen haben. Gesetz- bzw. Verordnungsgeber sind die Europäische Kommission (unter Einbeziehung des EU-Parlaments und EU-Rats) bzw. für die signifikanten Institute und bestimmte Themengebiete die EZB. Die Meldebögen zum europäischen Meldewesen werden in der finalen Fassung in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Die **Europäisierung des Aufsichtsrechts** soll den Marktteilnehmern ein sogenanntes level playing field bieten, und dies bedeutet, dass alle Institute sich auf derselben „Spielwiese“ tummeln. Angefangen auf der internationalen Ebene mit den Empfehlungen des Baseler Ausschusses, die weltweit Beachtung finden, über die Europäische Kommission, die die Baseler Empfehlungen für die EU-Mitgliedstaaten rechtskräftig umsetzt, bis hin zur nationalen Gesetzgebung, die beispielsweise in Deutschland die in Nationalstaatshoheit verbliebenen Regulierungsthemen in den bekannten Gesetzen und Verordnungen umsetzt (KWG, SolvV, GroMiKV usw.) bzw. die europäischen Vorgaben weiter spezifiziert (ebenfalls KWG, SolvV, GroMiKV, aber andere Fundstellen). Da nicht alle Regelungsbereiche durch EU-Vorschriften geregelt sind, bleibt es dem deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nach wie vor offen, weitere **ergänzende Regularien** zu schaffen. Beispiele hierfür sind unter anderem das Fortbestehen des Millionenkreditmeldewesens (vgl. § 14 KWG in Verbindung mit der GroMiKV) oder die Meldung der **Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen** gemäß der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen (FinaRisikoV).

Die folgende **Übersicht** zeigt die Beteiligten am regulatorischen Prozess am Beispiel Deutschland:

Internationale, europäische und nationale Aufsichtsorganisationen

Internationales Aufsichtsrecht

G-20

Die größten Industrie- und Schwellenländer beschließen auf ihren Treffen Grundsätze der Regulierung, die weltweit gelten sollen. Die konkrete Umsetzung bleibt jedoch den Nationen überlassen.

Financial Stability Board – FSB

Er soll Gefährdungen des Finanzsystems früh erkennen und Vorschläge zur Regulierung machen.

Baseler Ausschuss

Er besteht aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Notenbanken der beteiligten Länder. Sie entwickeln Standards und Empfehlungen, die keine bindende Wirkung haben, aber von den Regierungen umgesetzt werden sollen.

Europäisches Aufsichtsrecht

Europäische Kommission

Die EU-Kommission entwirft Vorschriften für die Mitgliedsländer und setzt Empfehlungen des Baseler Ausschusses in europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen um, die dann noch in nationales Recht umgesetzt werden.

EBA

Die Europäische Bankenaufsicht soll bei Krisen die nationale Aufsicht unterstützen, die grenzüberschreitende Kooperation verbessern und gemeinsame Standards für alle 27 EU-Länder setzen.

EZB

In der SSM-Verordnung („Single Supervisory Mechanism“) ist festgelegt, wie die gemeinschaftliche Bankenaufsicht durch EZB und nationale Aufsichtsbehörden für systemrelevante Institute organisiert wird. Seit 11/2014 werden circa 120 europäische Institute direkt durch die EZB beaufsichtigt.

Nationales Aufsichtsrecht

Bundesministerium der Finanzen

Das Ministerium setzt europäische Vorgaben, z. B. Richtlinien der EU-Kommission, in deutsches Recht um und leitet daraus eigene Vorschriften für die Banken ab.

BaFin

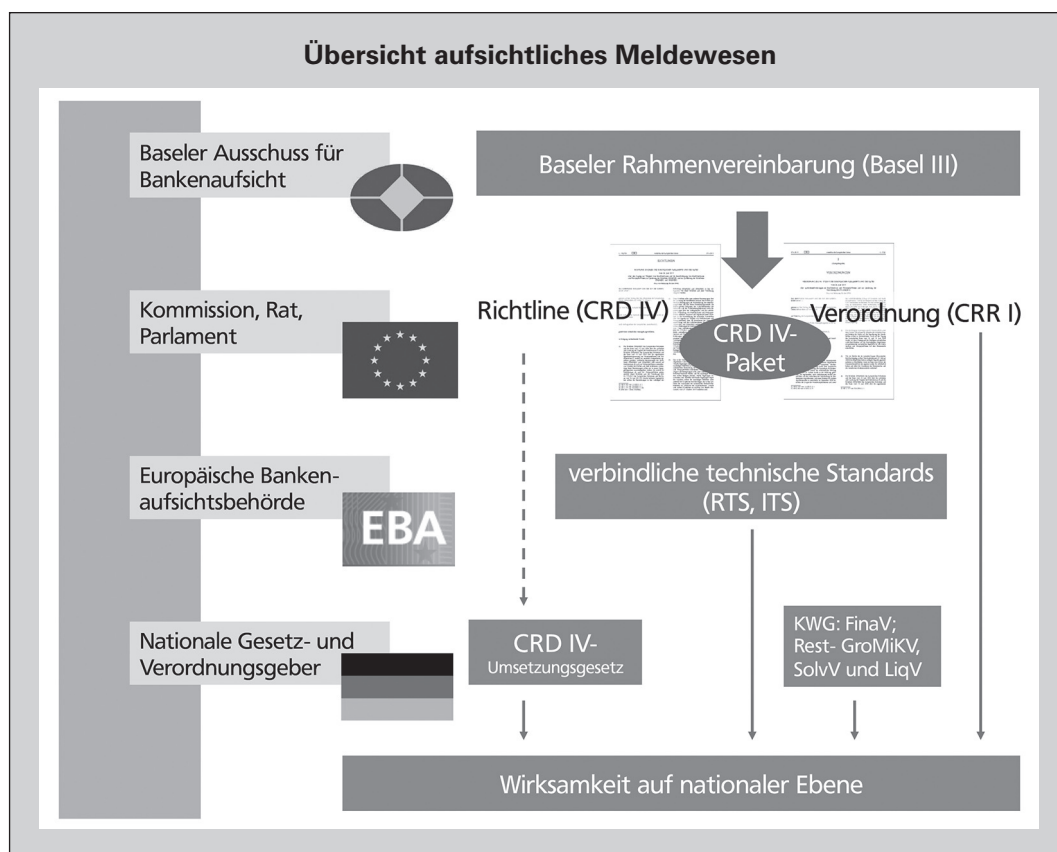
Die Bundesanstalt gibt Richtlinien vor und trifft aufsichtsrechtliche Entscheidungen. Sie erteilt oder entzieht Banklizenzen, kann Geschäftsleiter abberufen und Moratorien verhängen. Die BaFin ist dem Bundesfinanzministerium untergeordnet.

Deutsche Bundesbank

Die Bundesbank überwacht innerhalb der BaFin-Richtlinien den Geschäftsablauf der Geldhäuser und hat ständig Einblick in die Bücher von rund 1.700 Kreditinstituten und 1.200 Finanzdienstleistungsinstituten. Die Bundesbank ist unabhängig.

Für eine Bank in Deutschland gelten also vielfältige Vorgaben, die es für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Regulierungsvorschriften zu verbinden gilt. Die bereits zuvor genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden zusätzlich noch um die **Umsetzungs- und Auslegungsstandards der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA** (European Banking Authority) ergänzt, deren Umsetzung wiederum über Durchführungsverordnungen rechtskräftig werden. Dabei werden die Umsetzungsstandards noch in technische (Implementing Technical Standards, ITS) und fachliche (Regulatory Technical Standards, RTS) unterschieden und bei definitorischen Ungenauigkeiten durch „Q&As“ (Question and Answers, Fragen und Antworten) der EBA klargestellt. Diese sind rein formell nicht rechtlich bindend, werden von der BaFin allerdings regelmäßig in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

Auch hier soll folgende Grafik die Zusammenhänge der unterschiedlichen Regulierungsvorschriften verdeutlichen:



Die Grundlage für das europäische Meldewesen stellt der **ITS** on supervisory reporting (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014¹) dar. Dieser enthält die **Meldebögen** sowie die dazugehörigen Ausfüllhinweise zum einheitlichen **europäischen Mel-**

¹ Konsolidierte Fassung
LEX:02021R0451-20220303

unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CE->

deformat COREP (Common Reporting). Der ITS wurde am 28. Juni 2014 von der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt rechtskräftig veröffentlicht. Ergänzt wird diese Durchführungsverordnung (der durch die EU-Kommission angenommene ITS wird zur Durchführungsverordnung (DVO)) durch weitere Durchführungsverordnungen, in denen die Vorgaben zu den Meldungen aktualisiert oder mit weiteren Meldungen angereichert werden (siehe auch Teil III, Kapitel 4). Mit Anwendungsbeginn der CRR II am 28. Juni 2021 wurde die DVO EU/680/2014 durch die DVO EU/2021/451¹ ersetzt, die eine vollständig überarbeitete Fassung darstellt.

Die Weiterentwicklung der aufsichtlichen Anforderungen an Kreditinstitute seit der Finanzmarktkrise mündet in der Finalisierung von Basel III. Nach den in 2019 verabschiedeten und zum größten Teil seit Sommer 2021 anzuwendenden Regelungen des Risikoreduzierungspakets durch die Veröffentlichung der CRR II und CRD V, stehen mit den Folgearbeiten zum neuen Kreditrisikostandardansatz, dessen Risikopositionsklassen nahezu vollständig überarbeitet werden, sowie Anpassungen im auf internen Ratings basierenden Ansatz bei den operationellen als auch den Marktrisiken bereits weitere Veränderungen vor der Tür. Damit einhergehend werden auch die Ausformulierungen der europäischen Umsetzung zu einer erneuten Überarbeitung des CRR/CRD-Pakets führen.

In der europäischen Umsetzung des Baseler Rahmenwerks hat es der europäische Gesetzgeber tatsächlich gewagt, den bisherigen Pfad eines „One-Size-fits-all-Ansatzes“ zu verlassen und abgestufte Regelungen für kleine, nicht komplexe Institute in das Regelwerk aufzunehmen. Neben der Definition, welche Institute im europäischen Kontext bilanzgrößenabhängig als klein einzustufen sind, werden auch eine Reihe von quantitativen Messgrößen aufgezählt, über die sich die Komplexität eines Instituts ableiten lassen soll.

Kleine, nicht komplexe Institute dürfen seit dem Anwendungsbeginn der CRR II in einzelnen Meldekreisen vereinfachte Anforderungen nutzen. Ausdrücklich sei angemerkt, dass darüber keine verminderte Beaufsichtigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugestanden wird. Vereinfachungen müssen an allen Stellen mit konservativeren Parametern erkaufte werden.

Die Liste der anzupassenden Meldevorgaben ist lang: Deutlich zu erkennen ist die Einführung einer vereinfachten, simplen Net Stable Funding Ratio (sNSFR). Darüber hinaus sind maßgebliche Erleichterungen in der Offenlegung direkt in der CRR beschrieben. Die EBA hat unter anderem ein Mandat für einen Bericht erhalten, dessen Umsetzungsempfehlungen zur Einsparung von Bürokratiekosten in Höhe von 10 %, besser 20 % der bestehenden Kosten führen sollen. Zum Sommer 2023 kommen weitere Erleichterungen, vor allem für kleine, nicht-komplexe Institute, hinzu, wenn ganze Meldebögen der AMM nicht mehr einzureichen sind oder die erweiterten Meldebögen der Asset Encumbrance – unabhängig von der eigenen Asset-Encumbrance-Quote – nicht mehr eingereicht werden müssen.

Gleichzeitig arbeiten die deutschen Aufseher zusammen mit der in der Deutschen Kreditwirtschaft vertretenen Bankenindustrie an einem Zukunftsbild eines harmoni-

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0451&from=DE>

sierten bankaufsichtlichen Meldewesens, um die EBA bei der Ideenfindung im Rahmen eines weiteren Mandats zur Bildung einer zentralen Datensammelstelle zu unterstützen. Parallel diskutieren Aufsicht und Industrie über weitere Vereinfachungen für vor allem kleine Institute, da der „One-Size-fits-all-Ansatz“, der das eingangs erwähnte „level playing field“ sicherstellen soll, durch bürokratischen Aufwand und hohe Kosten vor allem die kleinen Institute stärker belastet.

Ob diese Erleichterungen auch in mittelfristiger Zukunft Bestand haben werden, wird sich ebenfalls in den nächsten beiden Jahren zeigen. Sowohl die nationale als auch die europäische Aufsicht arbeitet an einer technologischen Neuaufstellung des Meldewesens. Ziel ist dabei der Aufbau eines granularen Meldewesens, das idealerweise sämtliche Meldungen der Bankenaufsicht, -statistik und -abwicklung aus einem standardisierten Datensatz befüllen kann. Ob dafür noch regelmäßige Meldungen von den Instituten erstellt und abgegeben werden müssen oder ob die jeweilige Behörde die notwendigen Daten selbständig aus den Banksystemen abzieht und die geforderten Kennzahlen und Vergleiche berechnet, ist Bestandteil der Studie.

Parallel arbeitet die EZB mit den Ansätzen zu BIRD (Bank Integrated Reporting Dictionary) an einem einheitlichen Handbuch für Meldeanforderungen sowie mit IReF (Integrated Reporting Framework) an einem einheitlichen Datenmodell für statistische Meldedaten.

Die EBA wiederum hat zur Erfüllung ihrer Mandate aus der CRR sowohl die Kosten-Nutzen-Analyse des bankaufsichtlichen Meldewesens (Art. 430 Abs. 8 CRR) als auch die Untersuchung einer zentralen Datensammelstelle (Art. 430c CRR) durchgeführt. Die EBA untersucht, wie eine Neuaufstellung des Meldewesens dazu beitragen kann, dass sowohl aufsichtliche, statistische Daten als auch Daten der Abwicklung von den Meldepflichtigen nur einmal, gemeinsam und nur an eine einzige Stelle gemeldet werden müssen; ebenfalls untersucht sie die Möglichkeit, dass sich sämtliche Meldungen, idealerweise auch ad-hoc-Abfragen, aus diesem Datentopf erheben lassen. Die andauernde Diskussion betrachtet neben technischen Herausforderungen auch Fragestellungen rund um die Granularität von Datenmengen, Verantwortlichkeiten für Rechenoperationen, Zugriffsmöglichkeiten auf Daten sowie Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden. Dabei betont die EBA, dass die oben vorgestellten Arbeiten in ihren Bericht einfließen sollen, um keine Parallelentwicklungen zu verursachen.

Die vorliegende Fassung des Werkes stellt die Anzeige- und Meldeanforderungen mit dem Stand März 2023 dar. Grundlegende Änderungen werden sich mit der durch die Corona-Pandemie auf das Jahr 2025 verschobenen Einführung des finalen Baseler Rahmenwerks („Basel III“) und den dafür erforderlichen europäischen Grundlagen CRR III und CRD VI ergeben. Bis dahin arbeitet die EBA an der Entwicklung weiterer Meldeanforderungen. Neben der Überarbeitung des Marktrisikos wird die heute national begründete Meldung zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch künftig über europäisch harmonisierte Vorgaben an die EBA zu melden sein. Im Gegenzug werden im Frühjahr 2023 Vorgaben zur Korrektur und Nacherhebung von Meldedaten konsultiert, um die Anforderungen praxisnäher auszugestalten und den manuellen Aufwand in den Instituten zu verringern.

Berlin, März 2023

Frank Bouillon, Katrin Giersch, Stephanie Hermannstädter, RA Thorsten Reinicke

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis

Hinweis: Die Übersichten über die Anzeigepflichten finden Sie jeweils bei den zugehörigen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Teilen dieses Anzeigenwerkes.

Teil I: Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich

Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten

- 1 Institutsbegriff
- 2 Eigenmittel
- 3 Großkredite
- 4 Millionenkredite (§ 14 KWG)
- 5 Organkredite (§§ 15/17 KWG)
- 6 Kreditbegriff für Großkredite und nach KWG
- 7 Kreditnehmer/Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden
- 8 Fallbeispiele/Anzeigen/Muster
- 9 Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer, Übersicht über die Ausnahmeregelungen von den Großkrediten und von §§ 14 bis 15 KWG

Teil II: Weitere nationale Meldeanforderungen

Übersicht über die gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten für Institute

- 1 Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten (§ 2c KWG)
- 2 Anzeigepflichten nach §§ 24 und 24a KWG
- 3 Meldungen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV)
- 4 Anzeigen im Rahmen von Verschmelzungen
- 5 Merkblatt und Schreiben der BaFin
- 6 Mustervordrucke zu den weiteren nationalen Meldeanforderungen

Teil III: Weitere europäische Meldeanforderungen

- 1 Meldungen nach der Capital Requirements Regulation (CRR)
- 2 Meldung der Höchstverlustraten (Hard-Test)
- 3 Leverage Ratio
- 4 COREP-Meldebögen – Anhänge zur CRR (auf CD-ROM)

Teil IV: Aufsichtsrechtliche Vorgaben

- 1 Capital Requirements Regulation (CRR)
- 2 Capital Requirements Directive (CRD)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	1
Teil I: Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich	
Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten .	3
1 Institutsbegriff	3
1.1 Abgrenzung zwischen Handelsbuchinstitut und Nichthandelsbuchinstitut	4
1.2 Bagatellgrenze	7
1.3 Meldungen der Handelsbuchpositionen	7
1.4 Organisatorische Maßnahmen	8
2 Eigenmittel	3
2.1 Dynamisierung	4
2.2 Übergangsregelungen (Grandfathering)	30
2.3 Rückzahlung von Geschäftsguthaben	39
3 Großkredite	5
3.1 Großkreditgrenzen	5
3.2 Anrechenbarer Kreditbetrag	11
3.3 Vorliegen eines Großkredits	31
3.4 Überschreitung der Großkreditobergrenzen	39
3.5 Regelungen für Institutsgruppen	42
3.6 Anhang: Schreiben der BaFin vom 14.03.2017	42
3.7 Anhang: Schreiben der BaFin vom 18.06.2019	45
3.8 Anhang: Muster für eine Meldung zur Nutzung der 25 %-Anrechnung bei Beteiligungen an der DZ BANK AG	48
4 Millionenkredite (§ 14 KWG)	3
Überblick	3
4.1 Anzeigepflicht, § 14 Abs. 1 KWG	5
4.2 Erstanzeige nach § 14 KWG	9
4.3 Vorbereitete Anzeige	10
4.4 Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 KWG	11
4.5 Benachrichtigung der Unternehmen über die Kreditnehmerschuldung durch die Deutsche Bundesbank	11
5 Organkredite (§§ 15/17 KWG)	3
5.1 Organkreditnehmer	3

	Seite
5.2	Beschlussfassung, § 15 Abs. 1 KWG 11
5.3	Ausnahmen von der Beschlussfassungspflicht 12
5.4	Obergrenze für Organkredite, § 15 Abs. 2 KWG 16
6	Kreditbegriff für Großkredite und nach KWG 3
6.1	Gemeinsame Regelungen für alle Kreditbegriffe 3
6.2	Kreditbegriff für das Millionenkreditmeldewesen 24
6.3	Kreditbegriff für die Großkredite 42
6.4	Kreditbegriff gemäß § 21 Abs. 1 KWG für den Bereich § 15 KWG (und § 18 KWG) 43
6.5	Anhang: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 der Kommission vom 02.10.2014 45
7	Kreditnehmer/Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden . . 5
7.1	Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Großkreditregeln . . 6
7.2	Bildung einer Gruppe verbundener Kunden 8
7.3	Kontrolle 9
7.4	Alternativansatz bei Krediten an Zentralstaaten 13
7.5	Fallbeispiele zur Kontrolle 13
7.6	Wirtschaftliche Abhängigkeit 26
7.7	Fallbeispiele zur wirtschaftlichen Abhängigkeit 29
7.8	Zusammenfassung von GvK aufgrund von Kontrolle und wirtschaftlicher Abhängigkeit 36
7.9	Fallbeispiele zur Zusammenfassung 36
7.10	Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Millionenkrediten . . 40
7.11	Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG 46
7.12	Formen der Kreditnehmereinheit 47
7.13	Kredite an Ehegatten/Zweck- und Wirtschaftsgemeinschaft 61
7.14	Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Partnerschaften (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG) 62
7.15	Kumulative Anwendung unterschiedlicher Zusammenrechnungstatbestände (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KWG) 64
7.16	Personengemeinschaften 65
7.17	Strohmannkredit 68
7.18	Kreditnehmer bei Organkrediten und § 18 KWG 69
7.19	Definition des Kreditnehmers gemäß § 19 Abs. 5 KWG 69
7.20	Definition des Kreditnehmers 70
7.21	Anhang 70
8	Fallbeispiele/Anzeigen/Muster 2
9	Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer, Übersicht über die Ausnahmeregelungen von den Großkrediten und von §§ 14 bis 15 KWG 3
9.1	Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer 3
9.2	Übersichten über die Ausnahmeregelungen von § 15 KWG (und § 18 KWG) 7

Teil II: Weitere nationale Meldeanforderungen

Übersicht über die gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten für Institute	3
1 Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten (§ 2c KWG)	3
1.1 Anzeigepflichtige Zielunternehmen	4
1.2 Anzeige des Erwerbs und der Erhöhung	4
1.3 Änderung der Absicht	8
1.4 Anzeige der Verringerung oder Aufgabe	8
1.5 Anzeige von Änderungen beim Inhaber	8
1.6 Weiteres Verfahren	9
2 Anzeigepflichten nach §§ 24 und 24a KWG	3
2.1 Geschäftsleiter und Einzelvertretung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG)	3
2.2 Änderung der Rechtsform und der Firma (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG)	8
2.3 Veränderung des Kapitals (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG)	9
2.4 Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG)	9
2.5 Errichtung, Verlegung und Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG)	9
2.6 Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG)	10
2.7 Absicht der Auflösung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 KWG)	10
2.8 Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG)	11
2.9 Erwerb oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung am anzeigenden Institut (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG)	11
2.10 Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäftes kommt ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nach (§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG)	13
2.11 Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG)	13
2.12 Bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen (§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG)	16
2.13 Anzeige der Absicht einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG)	19
2.14 Anzeige des Beschlusses einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG)	20
2.15 Anzeige der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)	20
2.16 Anzeige des Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)	22
2.17 Anzeige der Änderung der Leverage Ratio (§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG)	22
2.18 Anzeige von Krediten an Gesellschafter etc. (§ 24 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 1b KWG)	23
2.19 Jährliche Sammelanzeigen (§ 24 Abs. 1a KWG)	23
2.20 Fusionsabsicht (§ 24 Abs. 2 KWG)	25
2.21 Aufsichtsorgane bedeutender Institute (§ 24 Abs. 2a KWG)	26

	Seite
2.22 Nebentätigkeit des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG) . . .	26
2.23 Beteiligung des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG) . . .	27
2.24 Anzeigepflichten von Finanzholding-Gesellschaften (§ 24 Abs. 3a KWG)	28
2.25 Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des EWR (§ 24a KWG)	29
 3 Meldungen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV)	 3
3.1 Quellen und Rechtsgrundlage	3
3.2 Grundlagen	3
3.3 Erhebung der Finanzinformationen	4
3.4 Meldebögen für Finanzinformationen	4
3.5 Erhebung von Risikotragfähigkeitsinformationen	10
3.6 Meldebögen für Risikotragfähigkeitsinformationen	11
3.7 Ausblick	13
3.8 Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG (Meldebögen) .	14
3.9 Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß § 25 Abs. 3 KWG (Meldebögen)	20
 4 Anzeigen im Rahmen von Verschmelzungen	 1
 5 Merkblatt und Schreiben der BaFin	 3
5.1 Merkblatt zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG, jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und § 104 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Inhaberkontrollverordnung – InhKontrollV) – Stand: November 2015	3
5.2 BaFin-Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB	21
5.3 Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	59
5.4 Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank .	61
5.5 BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB	63
5.6 Musterlebenslauf für Aufsichts- oder Verwaltungsräte	115
5.7 Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	118
5.8 Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines	

	Seite
Unternehmens, das dem KWG unterliegt – Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank	120
5.9 Rundschreiben der BaFin 6/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	122
5.10 Rundschreiben der BaFin 5/2014 (BA)	135
6 Mustervordrucke zu den weiteren nationalen Meldeanforderungen	2

Teil III: Weitere europäische Meldeanforderungen

1 Meldungen nach der Capital Requirements Regulation (CRR)	3
1.1 Rechtsgrundlagen und Übersicht über die Meldetermine	3
1.2 Liquidität (LCR/NSFR/AMM)	6
1.3 Liquiditätskennzahl (LCR)	7
1.4 Stabile Refinanzierungskennzahl (NSFR)	26
1.5 Additional Monitoring Metrics for Liquidity Reporting (AMM)/zusätzliche Beobachtungskennzahlen/Überwachungsinstrumente	29
1.6 Asset Encumbrance	34
1.7 Ausblick – Planzahlen zu LCR und NSFR	36
2 Meldung der Höchstverlustraten (Hard-Test)	3
2.1 Entstehung der Meldeanforderungen	3
2.2 Aktuelle Situation	3
2.3 Einhaltung und Folgen des Nichtbestehens des Hard-Tests	4
2.4 Meldepflichtige Institute	4
2.5 Meldeturnus	4
2.6 Meldeinhalte	5
2.7 Ermittlung der Verluste	6
2.8 Beispiel	6
3 Leverage Ratio	3
3.1 Einführung einer Verschuldungsgrenze (Leverage Ratio)	3
3.2 Ausblick	4
4 COREP-Meldebögen – Anhänge zur CRR (auf CD-ROM)	3
4.1 Meldebögen (auf CD-ROM)	4

Teil IV: Aufsichtsrechtliche Vorgaben

1	Capital Requirements Regulation (CRR)	5
1.1	Anwendungsbereich und Konsolidierung	5
1.2	Eigenmittel	7
1.3	Mindesteigenmittelanforderungen	13
1.4	Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken	15
1.5	Großkredite	55
1.6	Liquidität	56
1.7	Leverage Ratio	57
1.8	Offenlegung	57
1.9	Anlagen	58
2	Capital Requirements Directive (CRD)	3
2.1	Anwendungsbereich	3
2.2	Zulassung von Kreditinstituten	4
2.3	Beteiligungen an Kreditinstituten	5
2.4	Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Kreditinstituten	5
2.5	Grundsätze der Beaufsichtigung	6
2.6	Säule II	6
2.7	Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	8
2.8	Kapitalpuffer	9
2.9	Leitlinien der zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13) (auf CD-ROM)	11